

# Vorsicht bei Praxisvideos

## Chef braucht schriftliche Einwilligungserklärungen

*Zahnärzte, die einen Werbefilm über ihre Praxis drehen lassen wollen, sollten vorher unbedingt schriftliche Einwilligungserklärungen der gefilmten Mitarbeiter einholen. Sonst droht möglicherweise ein juristisches Nachspiel.*

Genau das passierte einem Unternehmer, der im Internet ein Firmenvideo veröffentlicht hatte – und dessen Fall am Ende sogar vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) landete. Ein zwischenzeitlich ausgeschiedener Mitarbeiter, der mit seiner alten Arbeitsstelle nicht mehr in Verbindung gebracht werden wollte, widerrief seine Einverständniserklärung, klagte auf Unterlassung und verlangte von seinem früheren Arbeitgeber Schmerzensgeld. Das höchste deutsche Arbeitsgericht wies die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2013 (Az.: 8 Sa 30/13) allerdings zurück. In ihrem Urteil vom 19. Februar 2015 (Az.: 8 AZR 1011/13) stellten die Bundesrichter klar, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitnehmer die Löschung eines Online-Werbefilms verlangen kann.

### **Ist der Mitarbeiter erkennbar?**

Ist der Arbeitnehmer in dem Werbefilm erkennbar und individualisierbar, bedarf es seiner ausdrücklichen vorherigen Einwilligung zur Veröffentlichung des Bilds. Die Einwilligung sollte auf den Einzelfall bezogen sein. Darin muss beschrieben werden, wozu die geplanten Aufnahmen verwendet werden und wie die Verbreitung erfolgen soll. Fehlt die schriftliche Einwilligung und ist der Mitarbeiter in dem Werbefilm erkennbar, hat er grundsätzlich Anspruch darauf, dass der Film nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Wird der Angestellte nur von hinten gezeigt, scheidet ein solcher Anspruch hingegen aus.

### **Einwilligung gilt weiter**

Wenn der Arbeitnehmer kündigt, verliert die einmal erteilte Einwilligung nicht automatisch ihre Wirksamkeit. In diesem Fall kommt es darauf an, wie der Mitarbeiter in dem Werbefilm präsentiert wird. Entscheidend ist, ob „der Einzelne aus der Anonymität herausgelöst wird“, also ob der Beschäftigte in dem Video eine wesentliche Rolle spielt. Wird er nur als einfacher, letztlich austauschbarer Mitarbeiter dargestellt, gilt die einmal erteilte Einwilligung weiter.

Widerruf ist möglich

### **Widerruf ist möglich**

Auch wenn der Arbeitnehmer seine Einwilligung zeitlich unbeschränkt abgibt, kann er diese später widerrufen. Die Widerrufsmöglichkeit ergibt sich jedoch nicht generell aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Vielmehr muss sich die innere Einstellung des Arbeitnehmers zur erteilten Einwilligung geändert haben. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs ist eine Abwägung des Einzelfalls erforderlich. Handelt es sich um eine allgemeine Darstellung der Praxis, bei der die Persönlichkeit des Angestellten nicht besonders herausgestellt wird, kann man davon ausgehen, dass das Weiterverwertungsinteresse des Praxisinhabers überwiegt, weil das Persönlichkeitsrecht des Mitarbeiters nur geringfügig betroffen ist. Für die Praxis wäre es eine große wirtschaftliche Belastung, wenn ein neuer Werbefilm erstellt werden müsste.

### **Über Verbreitungswege informieren**

Zahnärzte sollten in jedem Fall darauf achten, dass die schriftlichen Einwilligungserklärungen so genau wie möglich ausgestaltet sind. Dazu gehört unter anderem die Mitarbeiterinformation, welche Aufnahmen und Verbreitungswege geplant sind. Zwar sieht das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KunstUrhG) für die Einwilligung keine Formerfordernisse vor, sodass eine formlose oder konkludente Einwilligung ausreichend wäre. Laut BAG stellt dies jedoch einen erkennbaren Wertungswiderspruch zu den Einwilligungserfordernissen des § 4a Abs. 1 Satz 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dar, der grundsätzlich Schriftform verlangt. Außerdem ist es ratsam, Beschäftigte nur als Randfiguren des Films erscheinen zu lassen und keinesfalls deren Namen mitzuteilen.